

SATZUNG

des Touristikvereins „Südpfalz Tourismus, Verbandsgemeinde Bellheim e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **„Südpfalz Tourismus, Verbandsgemeinde Bellheim e. V.“** und ist der Zusammenschluss der in der Verbandsgemeinde Bellheim im Tourismus und der Direktvermarktung wirkenden Kräfte. Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Bellheim.
- (2) Seine Mitglieder sind zugleich Mitglied des Touristikvereins „Südpfalz Tourismus, Landkreis Germersheim e. V.“ (Dachverband).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

Der Verein hat folgende Aufgaben im Geltungsbereich dieser Satzung:

- (1) Förderung des Tourismus durch die Schaffung neuer und die Verbesserung bereits bestehender Angebote
- (2) Förderung der Direktvermarktung regionaler Produkte
- (3) Unterstützung der Gästezimmeranbieter sowie Schaffung von Anreizen für Investoren, Gästezimmer einzurichten
- (4) Schaffung von Synergieeffekten für die Gastronomie und die örtlichen Geschäfte
- (5) Unterstützung aller Maßnahmen, die einer Stärkung und Erweiterung der touristischen Einrichtungen und Ziele dienen (Sport- und Freizeitanlagen, kulturelle Angebote etc.)

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind:
– die Verbandsgemeinde Bellheim
– die Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Bellheim

Ordentliche Mitglieder können sein:

- juristische Personen und Vereinigungen, die ihren Sitz in der Verbandsgemeinde Bellheim haben
- Privatpersonen, die in der Verbandsgemeinde Bellheim wohnen.

(3) Natürliche und juristische Personen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ansässig sind oder ihren Sitz haben, können nur fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder haben nur eine beratende Stimme.

(4) Durch den Beitritt einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung erwerben deren Mitglieder nicht die Mitgliedschaft im Touristikverein „Südpfalz Tourismus, Verbandsgemeinde Bellheim e. V.“.

(5) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist erklärt werden.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Auflösung des Vereins „Südpfalz Tourismus, Verbandsgemeinde Bellheim e. V.“
2. Tod
3. Austritt
4. Ausschluss

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Erste/r Vorsitzende/r
 - b) eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - c) Schriftführer/in
 - d) bis zu 10 Beisitzern
 - e) den jeweiligen Ortsbürgermeistern oder deren gesetzlichen Vertretern

Der erste Vorsitzende ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bellheim. Der/die stellvertretende Vorsitzende ist der/die 1. Beigeordnete der Verbandsgemeinde Bellheim (geborene Mitglieder). Der Schriftführer und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Wahl der Beisitzer soll nach Möglichkeit aus jeder Ortsgemeinde mindestens ein Mitglied berücksichtigt werden. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Diese sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall zur Vertretung berechtigt ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Hierüber wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstands können weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (5) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands werden für 4 Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis neue Wahlen nach dieser Satzung stattgefunden haben. Für die geborenen Mitglieder des Vorstands endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Haupt- bzw. Ehrenamt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann für bestimmte Aufgaben eigene Ausschüsse bilden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - a) dem Vorstand des „Südpfalz Tourismus, Verbandsgemeinde Bellheim e. V.“
 - b) den übrigen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung versandt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder stimmen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- (5) Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliederstimmen dies schriftlich beantragt. Die Einladungen hierfür sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu versenden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Schriftführers und der Beisitzer
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - c) Die Abnahme der Jahresrechnung
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) Satzungsänderungen
 - f) den Ausschluss eines Mitglieds wegen vereinschädigendem Verhalten
 - g) Festsetzung der Beiträge

§ 12

Geschäftsführung

Der/Die Geschäftsführer/in wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Ihm/Ihr obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Hierzu ergeht vom Vorstand eine besondere Geschäftsanweisung. Sie/Er nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 13

Kassengeschäfte, Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassengeschäfte führt die Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsprüfung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Bei der Beschlussfassung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Diese sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen Mitgliederstimmen.
- (2) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitgliederstimmen (§ 10 Abs. 2) vertreten, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsantrag innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins Dreiviertel der abgegebenen Mitgliederstimmen.
- (3) Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Vereins der Verbandsgemeinde Bellheim zugeführt. Diese ist verpflichtet, das Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16

Förderungsmittel

- (1) Mittel des „Südpfalz Tourismus, Verbandsgemeinde Bellheim e. V.“ dürfen nur dem Vereinszweck und seinen Mitgliedern gewährt werden.
- (2) Der Verein kann in seinen Bewilligungsbedingungen bestimmen, dass Fördermittel bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern ganz oder teilweise zurückbezahlt werden müssen.

§ 17

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12. September 2005 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Bellheim, 28. November 2007

gez. D. Adam

1. Vorsitzender